

DANZIGER WIRTSCHAFTS-ZEITUNG

Mit den Beigaben:
Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig. Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung. Danziger Juristen-Zeitung

Herausgeber: Dr. Br. Heinemann :: Schriftleiter: Dr. Mau

14. Jahrgang — Nr. 43 — 26. Oktober 1934

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet im In- und Ausland durch die Post bezogen pro Monat 3.—Dg., unter Kreuzband nach Polen 11,— Dg. und dem Ausland 12,— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1,— Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Mau; für Inserate und Geschäftliche Mitteilungen: Bruno Gülsdorff Jopengasse 65, II

Das Recht der Handelsbücher.

Von Dr. P. Martell, Berlin-Halensee.

Es ist bemerkenswert, daß man im allgemeinen die rechtliche Bedeutung der Handelsbücher verhältnismäßig leicht nimmt und sie in der Regel nur ihrer wirtschaftlichen Aufgabe nach bewertet und beurteilt, obgleich den Handelsbüchern ein nicht geringer rechtlicher Charakter innewohnt. Als Rechtsquelle für die Handelsbücher kommt in erster Linie das Handelsgesetzbuch in Frage, daneben aber auch einige Steuergesetze, die Gewerbeordnung und die Zivilprozeßordnung. Nach dem deutschen Handelsrecht hat jeder Vollkaufmann die gesetzliche Verpflichtung, Bücher zu führen und zwar nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Die Führung der Bücher hat so zu erfolgen, daß aus ihnen nicht nur alle getätigten Geschäfte, sondern auch die Vermögenslage zu entnehmen ist. Für den Minderkaufmann besteht kein gesetzlicher Zwang zur Führung von Büchern. Dennoch wird auch der Minderkaufmann gut tun, sich freiwillig zur Führung von Büchern zu entschließen und zwar aus steuerrechtlichen Gründen. Unterläßt der Minderkaufmann die Führung von Geschäftsbüchern, zu der er nicht gezwungen werden kann, so setzt er sich der Steuerbehörde gegenüber der Gefahr aus, bei einer zu hohen Steuereinschätzung durch das Steueramt ohne Beweismittel dazustehen, denn nur durch ordnungsgemäß geführte Geschäftsbücher kann er eine zu hohe Steuereinschätzung widerlegen.

Geschäftsbücher und der geschäftliche Schriftwechsel bilden gewissermaßen eine Rechtseinheit, da das eine das andere ersetzt. Diesem Umstand hat auch der Gesetzgeber Rechnung getragen, denn das Gesetz verlangt, daß von den Geschäftsbriefen eine Abschrift zurückbehalten wird, während die eingehenden Geschäftsbriefe „geordnet" aufzubewahren sind. Von erheblicher praktischer Bedeutung wird der Buchführungszwang für den Konkursfall. Zunächst gehören nach dem Konkursrecht sowohl die Geschäftsbücher wie auch der Geschäftsschriftwechsel zur Konkursmasse; der Konkursschuldner verliert also jeden Anspruch darauf. Das Konkursrecht enthält weiter Strafbestimmungen für den Fall, daß die gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsbücher entweder gar nicht, mangelhaft geführt oder beseitigt wurden. In allen diesen Fällen bestimmt sich die Höhe des Strafmaßes danach, ob ein einfacher oder betrügerischer Bankerott vorliegt. Bei einfachem Bankerott wird eine in ihrer Höhe gesetzlich nicht festgelegte Gefängnisstrafe verwirkt, auch kann bei Vorliegen mildernder Umstände auf eine Geldstrafe bis zu M 6000 erkannt werden. Für den Fall eines betrügerischen Bankerotts werden Verstöße gegen die Geschäftsbücher mit Zuchthaus geahndet. Bei mildernden Umständen tritt eine Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Zur Führung von Geschäftsbüchern im gesetzlichen Sinne sind insbesondere auch Handelsvertreter, Makler, Auktionatoren und Pfandleiher verpflichtet. Für die beiden letzteren Berufsgruppen kann nach § 38 der Gewerbeordnung die Verwaltungsbehörde über die Art und Einrichtung der zu führenden Geschäftsbücher besondere Vorschriften erlassen; auch steht den Polizeiorganen das Recht einer ständigen Kontrolle dieser Geschäftsbücher zu. Auch die Waffenbücher der Waffenhandlungen gehören zu den gesetzlichen Geschäftsbüchern. Für den Handelsmakler hat das Handelsgesetzbuch hinsichtlich der Buchführung besondere Bestimmung getroffen. Hiernach ist der Handelsmakler verpflichtet, ein Tagebuch zu führen, in welches alle abgeschlossenen Geschäfte täglich einzutragen sind. Die Eintragungen sind in zeitlich richtiger Reihenfolge zu bewirken; dem Auftraggeber ist eine unterschriftlich vollzogene Schlußnote zu erteilen. Am Schluß eines jeden Geschäftstages hat der Handelsmakler die Richtigkeit sämtlicher Eintragungen durch seine Unterschrift zu bestätigen. Ein Handelsmakler, welcher die Vorschriften über die Führung und Aufbewahrung des Tagebuches verletzt, kann mit einer Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft werden. Es ist zu beachten, daß Immobilar-, Grundstück- und Hypothekenmakler und Kursmakler nicht zu den Handelsmaklern im Sinne des Gesetzes zählen. Für den Kursmakler bestehen hinsichtlich des für diesen vorgeschriebenen Tagebuchs im § 33 des Börsengesetzes besondere Bestimmungen.

Inventar und Bilanz sollen nach dem Wortlaut des Gesetzes tunlichst in einem besonderen Buch ihre Niederschrift finden. Geschieht letzteres nicht, so sind die Aufzeichnungen zu sammeln und in zusammenhängender Reihenfolge geordnet sorgfältig aufzubewahren. Als Handelsbücher im Sinne des Gesetzes gelten in der Regel nur solche, wie sie sich aus dem organischen Aufbau eines anerkannten Buchführungssystems ergeben. Gewisse kaufmännische Hilfsbücher, die nicht unmittelbar zu einer bilanzfähigen Buchführung gehören, wie Bestellbücher, Kontrollbücher, Kommissionsbücher usw. gelten nicht als Handelsbücher im Sinne des Gesetzes, was rechtlich nicht unwesentlich ist. Während bei den gesetzmäßigen Handelsbüchern jegliche Aenderung einer Eintragung untersagt ist, weder durchstrichen noch radiert werden darf, kann letzteres bei den Hilfsbüchern unbedenklich geschehen. Das Handelsgesetz verlangt zwar ausdrücklich „gebundene" Geschäftsbücher, die Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen zu versehen sind. Die letzte Entwicklung der modernen Buchführung hat nun die losen Kontensysteme sehr in Aufnahme gebracht, die streng genommen den gesetzlichen Vorschriften kaum entsprechen, obgleich die sich allgemein einer stillen Duldung gegenüber dieser anders lautenden Gesetzesvorschrift erfreuen. Buchtechnisch ist zu beachten, daß das Gesetz bei Handelsbüchern die Vorschrift gibt, keine leeren Zwischenstellen auf den Eintragungsseiten zu lassen, gegebenenfalls diese auszufüllen, was nach altem Brauch durch eine Schräglinie geschieht. Diese gesetzliche Vorschrift bezweckt, nachträgliche unzulässige Eintragungen zu verhindern. Die Eintragungen haben mit Tinte, nicht mit Bleistift zu erfolgen.

Da die Handelsbücher rechtlich den Charakter sogenannter gemeinschaftlicher Urkunden tragen, so kann jede inhaltliche Aenderung, sei es mittels Durchstreichens oder Radierens unter Umständen als Urkundenfälschung aufgefaßt werden, wobei sich der Täter erheblicher Bestrafung aussetzt. Ueber die Aufbewahrungspflicht der Handelsbücher gibt das Gesetz klare Vorschriften. Hiernach sind Handelsbücher bis zum Ablauf von zehn Jahren aufzubewahren, gerechnet vom Tage der letzten Eintragung. Dieselbe Frist gilt gegenüber dem gesamten Geschäftsbriefwechsel, ebenso hinsichtlich der Inventare und Bilanzen. (Vgl. auch § 158 Abs. 8 Steuergrundgesetz.) Bei Aktiengesellschaft ist für die ordnungsgemäße Führung der Handelsbücher der gesamte Vorstand haftbar. Diese Haftung kann weder durch die Statuten, noch durch Vertrag auf ein einzelnes Vorstandsmitglied abgewälzt werden; in jedem Fall bleibt der gesamte Vorstand verantwortlich. Das sogenannte Aktienbuch, welches zur Eintragung der auf Namen lautenden Aktien dient, gilt zwar im Sinne des Gesetzes nicht als Handelsbuch, dennoch nimmt das Aktienbuch eine gewisse Sonderstellung ein, da ihm in Streitfällen volle Beweiskraft zukommt, der Vorstand auch zur ordnungsmäßigen Führung des Aktienbuches verpflichtet ist. Das Aktienbuch darf im übrigen zu keinerlei anderen geschäftlichen Eintragungen benutzt werden.

Ueberaus wichtig in rechtlicher Hinsicht ist nun die Frage, wie weit besteht in Prozessen die Pflicht zur Vorlegung und Einsichtnahme von Handelsbüchern. Diese Frage liegt nicht so einfach, wie sie im ersten Augenblick erscheint. Zwar hat das Gericht grundsätzlich das Recht, im Laufe eines Rechtsstreites auf Antrag oder von Amts wegen die Vorlegung der Handelsbücher einer Partei anzuordnen, doch ist die Einsichtnahme in die Handelsbücher stets nur auf den Streitfall zu beschränken. Darüber hinaus darf sich das Gericht noch von der ordnungsgemäßen Führung der Handelsbücher überzeugen. Untersagt ist die Einsichtnahme etwa zu dem Zwecke, der einen Prozeßpartei etwa Beweismittel zu verschaffen oder sonst Ermittlungen innerhalb der Bücher anzustellen, die mit dem Streitgegenstand nicht im Zusammenhang stehen. Beispielsweise die Vermögenslage zu ermitteln, wenn diese keine Prozeßerfordernis ist. Die Einsichtnahme in die Handelsbücher soll tunlichst unter Zuziehung der Partei erfolgen, gegebenenfalls ist ein Auszug aus den Büchern anzufertigen. Die beweispflichtige Partei hat die Pflicht, die einzelnen Stellen zu bezeichnen, aus denen sie den Beweis führen will. Wird die Vorlegung der Handelsbücher verweigert, die in Zivilprozessen nicht erzwungen werden kann, so hat das Gericht im allgemeinen eine auf die Geschäftsbücher sich stützende Behauptung als erwiesen anzusehen. Wenn auch letzteres die Regel ist, so kann das Gericht dennoch über die Führung des Beweises nach freiem Ermessen urteilen.

Ein sehr häufiger Prozeßfall betrifft die Provisionsansprüche eines Handelsvertreters gegen die von ihm vertretene Firma, wobei die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher oft eine große Rolle spielt. Abgesehen davon, daß dem Handelsvertreter oder Agent nach § 91 des Handelsgesetzbuches ein Rechtsanspruch auf einen Buchauszug zusteht, der alle provisionspflichtigen Geschäfte enthält, ist dem Handelsvertreter im Prozeßfall das Recht auf Einsichtnahme in die Handelsbücher einzuräumen, damit er für die in Betracht kommenden provisionspflichtigen Geschäfte festzustellen vermag. Der Handelsvertreter hat einen Rechtsanspruch auf einen vollständigen und übersichtlichen Provisionsauszug. Die Vorlegung der Handelsbücher kann nicht nur in reinen Handelsprozessen, sondern auch bei anderen Rechtsstreitigkeiten gefordert werden; etwa bei Vermögensauseinandersetzungen, Erbschaftsprozessen bei Gütergemeinschaftsstreitigkeiten, Unterhaltsprozessen usw. Auch der Fiskus, insbesondere die Steuerbehörde kann in Streitfällen Einsicht in die Handelsbücher verlangen. Bei auswärtigen Prozessen kann eine Uebersendung der Handelsbücher zwecks Einsichtnahme nicht gefordert werden, vielmehr hat das ortsansässige Gericht die notwendige Einsichtnahme durchzuführen und hierüber dem auswärtigen Prozeßgericht einen entsprechenden Bericht zukommen zu lassen. Soweit das Recht der Handelsbücher, das manches Beachtenswerte enthält.

Englands Wirtschaftsdrang nach dem Baltikum und Skandinavien.

Von Dr. Herbert Schmidt-Lamberg, Berlin-Friedenau.

Das deutsch-dänische Wirtschaftsabkommen, mit dem der deutschen Exportwirtschaft der Stand des Dänemarkhandels aus dem Jahre 1933 garantiert wird, ist als ein Sympthom der letztjährigen Vorgänge im Ostsee-Handelsraum viel zu wenig bisher beachtet worden. Das in die Tatsache umgesetzte Begehren der deutschen Handelsvertragsdelegierten in Kopenhagen und Berlin, dem englischen Dumping in Dänemark einen Riegel vorzuschieben, basierte auf der Tatsache, daß im Jahre 1933 Englands Außenhandel an der dänischen Einfuhr bereits insgesamt mit 28 % beteiligt war, während noch drei Jahre vorher die englische Verbindung mit Dänemark nur rund 15 % des dänischen Gesamteinfuhrhandels erreichte. Die deutsche Beteiligung ging in dieser Zeit aber von 34 % der Gesamtzufuhrmengen auf 22 % zurück, und es stand zu befürchten, daß diese stürmische proenglische Einfuhrentwicklung noch weiter ausartete, wenn man nicht in Kopenhagen dringend darauf hingewiesen hätte, daß für Dänemarks eigenen Ausfuhrhandel England letzten Endes um fast 25 % weniger als Absatzgebiet dem Ausfuhrwerte nach in Betracht kommt als gerade Deutschland. Das Prinzip der Gegenseitigkeits-Ausfuhrhandelsabmachungen mußte von den deutschen Wirtschaftsführern gerade im Ostseeraum besonders energisch vertreten werden.

Denn man muß daran erinnern, daß ja die gemeinsame Währungspolitik der englischen und skandinavischen Wirtschaftsgebiete im September 1930 so etwas wie eine wirtschaftliche Interessengemeinschaft herauszubilden schien. Wenigstens legten die englischen Exporteure auf das Entstehen solcher Meinungen in Skandinavien und auch im Baltikum großen Wert, nachdem man in London das Prinzip der Golddeckung für das englische Pfund am 20. September 1930 endgültig oder doch für sehr lange Zeit verlassen hatte. In der Tat waren es besonders die dänischen und schwedischen Wollen- und Tuchwareneinfuhrhändler, die dem englischen Angebot weit mehr nach Aufgabe des Goldstandards in den

skandinavischen Ländern folgten, als das jemels vorher zu beobachten war, und gerade für die Rohwollen, Wollenfertigwaren und Baumwollenwarenbranchen ist das englische Treiben zur Lieferungs-Hegemogie deutlichst genug zu erkennen. Während Deutschland nach Schweden an Tuchwaren im Jahre 1932 noch etwa 42,5 % aller Einfuhren dieser Art lieferte, ist es für die letzten 18 Monate den englischen Herstellern gelungen, hier eine Senkung der deutschen Lieferungen zugunsten der englischen Ware auf nur noch 21,3 % zu erreichen. Auch hier mußten erst die dringlichen Vorstellungen deutscher Wirtschaftsführer in Stockholm in den letzten Monaten den schwedischen Einfuhrsachverständigen die Augen öffnen für die Bedeutung, die der deutsche Kunde als Gegenseitigkeitskäufer für den schwedischen Handel besitzt. So ist es denn auch für dieses wichtige Gebiet zu sagen, daß die englische Welle den Höhepunkt überschritten hat, denn für die beiden letzten Monate sind die schwedischen Bestellungen nach ungefährer Berechnung wieder bei deutschen Lieferwerken aller Textilwaren mindestens gleich so groß gewesen wie bei den englischen Lieferanten.

Eine ziemlich erfreuliche Feststellung ist allerdings bei dieser Entwicklung für die Einstellung der norwegischen Importeure zu machen. Es muß vorausgeschickt werden, daß seit der Bildung des selbständigen Norwegens eine ausgesprochen englandfreundliche Tendenz den norwegischen Markt beherrschte. Man kann also sagen, daß eine gewisse Sättigung mit englischen Zufuhrwaren bereits um 1930 in solcher Weise eingetreten war, daß auch die Annäherung der Währungsverhältnisse keine allzu große und sprunghafte englische Lieferungszunahme auslösen konnte. Die deutsche Belieferung hat zwar gegenüber dem absoluten Stand der englischen nachgegeben, aber über die gewöhnlichen und durch die allgemeine Krise bedingten Vorgänge ist dieser Verlust nicht hinausgegangen. So sind heute deutsche Exportwaren (erstes Halbjahr 1934) immer noch mit 23 % an der norwegischen Gesamtzufuhr beteiligt, während für das II. Halbjahr 1933 nur eine deutsche Beteiligung von nicht ganz 21 % zu erreichen war, bei einem Gesamtlieferungsquotienten von 22 % für das ganze Jahr 1932. Man muß nun beachten, daß gleich nach der Goldstandardaufgabe durch die Bank von England eine Welle englischer Importwaren drohte, allen deutschen Lieferungen ein Ende zu bereiten. Für die Monate Oktober bis Dezember 1930 beispielsweise betrug die englische Anteilnahme an der Vergebung dänischer und norwegischer Importaufträge zusammen 69,9 %, wenn man „Importer's and Exporter's" Angaben aus jener Zeit folgt, die zuverlässig sind. Aber für die gleichen Monate des Jahres 1933 sind nur noch englische Lieferungen von 56,4 % für Norwegen und 31,9 % für Dänemark zu verzeichnen, wodurch bewiesen wird, daß die Entwicklungen ziemlich sporadisch für den englischen Interessenten und ganz ausnahmsweise sensationelle Hinwendungen zum englischen Erzeugnis zeigen.

Um den anhaltenden Befürchtungen wegen der Wirkung politischer Einflüsse auf die deutsch-skandinavischen Beziehungen entgegentreten zu können, muß an dieser Stelle gesagt werden, daß die Abschwächung der deutschen Lieferungen nach Dänemark und Norwegen für das Jahr 1933 keinesfalls bedeutender sind, als sie im Verlaufe der Zeitfolgen 1930 auf 1931 und von 1931 auf 1932 waren. Wenn also hier eine englische Lieferungszunahme einem deutschen Lieferungsverlust gegenübersteht, so darf nicht angenommen werden, daß ausschließlich oder auch nur an erster Stelle politische Abneigungen bewegend hierbei gewesen sind. Es berührt so komisch, wenn deutschfeindliche europäische Blätter die letzten Zunahmen deutscher Ausfuhrbewegungen im Ostseeraum, die ja seit Beginn 1934 wieder zu verzeichnen sind, als verschleiernde Maßnahmen deutscher Exportstellen bezeichnen möchten, die durch Auflegung großer Konsignationslager in Skandinavien und im Baltikum, durch Unterbringung von riesigen Zollagern im nördlichen Ausland und durch ähnliche Methoden die absoluten Zahlen der aus Deutschland ausgeführten Waren zu durchsichtigen Zwecken willkürlich hochsetzen wollten. Man erkennt sofort, wie unbequem es solchen Mißberichterstattern ist, daß der deutsche Ostseehandel die schwersten Tiefstände, die vor dem Januar 1933 nachzuweisen sind, zu überwinden beginnt.

Bedenklicher ist die Lage aber, wenn man die neuesten Bemühungen der englischen Handelswelt um die Randstaaten und Finnland betrachtet. Hier sind es vor allen Dingen die englischen Abkommen mit Litauen, Lettland und Estland, die letztlich abgeschlossen wurden und samt und sonders bis zum 31. Dezember 1936 unkündbar sind. Hier werden dem englischen Ausfuhrhandel Sonderrechte, beispielsweise auch für den Transitverkehr mit Rußland über randstaatliche Häfen für englische Vollerzeugnisse, eingeräumt, die oft haarscharf kollidieren mit den Abmachungen, die man durch die Meistbegünstigungsklauseln der deutsch-randstaatlichen Handels-Verträge eingegangen ist. Man muß abwarten, ob die plötzlich eingetretene Erhöhung der Verbindungen der englischen Hersteller mit den randstaatlichen Importeuren von längerer Dauer sein wird, und man kann schon jetzt sagen, daß in erster Linie unsere Textilwarenausfuhr, die Papier- und Papierwarenexporte und die Holzwarenverbindungen mit den Randstaaten durch die neuen Abmachungen mit England bedroht erscheinen. Auch die englische Spielwarenexportation konnte um fast 14 % des Wertes aus dem ersten Halbjahr 1933 im gleichen Zeitraum 1934 gewinnen, und die englische Konservenindustrie hat besonders für Fischkonserven in Litauen und Lettland den deutschen Lieferungen beträchtlichen Schaden in den letzten sechs Monaten zugefügt. Aber auch hier heißt es die Nerven behalten, denn wir haben ja weiter oben schon nachweisen können, daß nach der Aufgabe des englischen Goldstandardes für das Pfund auch so spontane Erhöhungen der Lieferungen nach Norwegen und Dänemark eingesetzt hatten, die aber knappe drei Monate bestehen blieben und dann ziemlich normalen Erscheinungen weichen mußten.

Bedauerlich ist es, daß die finnischen Importeure trotz der Versicherungen führender finnischer Politiker, daß die deutsch-finnische Freundschaft seit 1933 eher eine Festigung statt einer Schwächung erfahren habe, zur Zeit immer noch weiter den englischen Zufuhrhändlern nachlaufen. Trotzdem die englischen Bedingungen oft härter sind als die deutschen, trotzdem auch die deutschen Preise für reine Qualitätswaren kaum um 2—5 % für die einzelnen Fälle über den englischen Warenpreisen für meist schwankende Qualitäten liegen, ist auch für das laufende Jahr eine Zunahme der finnischen Bestellungen am englischen Exportmarkt zu beobachten. Die englische Beteiligung an der finnischen Einfuhr ist von 14 % im Jahre 1931 auf 19,4 % im Jahre 1932 und schließlich auf 20,8 % im Jahre 1933 gestiegen, während die deutschen Anteile zu gleicher Zeit um 10 % der Lieferungen aus 1931 bis heute zurückgegangen sind. Das ist natürlich nicht als

besonders einschneidend zu empfinden für den deutschen Ausfuhrhandel, aber es ist doch ein bedenkliches Zeichen für die nicht immer bestehende Uebereinstimmung der ausschlaggebenden Handelskreise mit den Leitern der großen Politik der Ostseeländer. Hätte man in finnischen Regierungskreisen die Möglichkeit gehabt, die finnischen Einfuhrhändler, die im übrigen eine stark jüdische Durchsetzung erfahren haben in den letzten 15 Jahren, zu ihren Ansichten zu erziehen und die Handlungen darauf abzustimmen, so wäre genau das Gegenteil der Entwicklungen seit 1933 eingetreten. Es ist also gleich zu beachten, daß keineswegs die Handelssituation immer ein klares Bild über die Zu- oder Abneigung eines Volkes zu einem anderen gibt, von dem es seine Waren kauft.

Das englische Vordringen nach Skandinavien und dem Baltikum wird vor allen Dingen gefestigt und geführt durch die Veranstaltung großer englischer Warenmessen- und Ausstellungen, wie man die in Kopenhagen und Helsingfors als ganz erstrangig bezeichnen kann. Wir müssen sagen, daß den englischen Werbemethoden von unserer Seite so ziemlich nichts gegenüber gestellt wird, daß vielmehr unsere am Ostseeraum interessierten Exporteure gerade in diesem psychologisch so wichtigen Augenblick, in dem sich ein Umkippen der Tendenzen und der allgemeinen Stimmung erkenntlich macht, von der nur die deutschen Exporteure profitieren könnten, eine deutliche Lethargie zeigen, die allerdings bei längerem Beharren peinlich für die weiteren Beziehungen werden kann. Es ist deswegen das hier gegebene Tatsachenmaterial so zu verwerten, daß daraus für die Vorgänge vor und nach dem 30. Januar 1933 endlich die allein sachlichen und richtigen Schlüsse gezogen werden und weiter die Erkenntnis, daß auch hier der Tiefenstand bereits überschritten ist. Es heißt für den deutschen Exporteur, im Ostseeraum wieder energisch anzufassen und sich zu betätigen, denn es kann noch gesagt werden, daß viele derjenigen Importhändler, die die deutsche Ware gegen eine englische vertauscht hatten in den Jahren 1930 bis 1932, bereits seit Jahresfrist wieder zur klaren Einsicht gekommen sind, daß der natürlichste und beste Lieferant für den ganzen Bedarfsraum zwischen Oslo und Kowno der deutsche Warenhersteller ist und auch bleiben wird.

Die Brüsseler Tagung der Goldblockländer.

ED Nach zweitägiger Tagung in Brüssel haben die Regierungsdelegationen der Goldblockländer am 20. 10. folgende Entschließung angenommen: Die unterzeichneten Regierungen sind, wie sie es bereits in London am 3. Juli 1933 bestätigt haben, überzeugt davon, daß die Währungsstabilität eine der Hauptbedingungen zur Rückkehr einer normalen Wirtschaftslage ist. In der Sicherung der Währungsstabilität tragen sie zur Wiederherstellung der Weltwirtschaft bei. Sie bestätigen deshalb ihren Willen, die augenblickliche Goldparität ihrer Währungen aufrecht zu erhalten. In der Erkenntnis, daß ihre gemeinsame Währungspolitik eine Entwicklung des internationalen Güteraustausches zur Folge haben muß, vereinbaren sie, eine Generalkommission zu bilden, die aus den Delegierten der einzelnen Länder sich zusammensetzt. In Fragen des Güteraustausches soll geprüft werden, in welcher Form es augenblicklich möglich ist, den Handel unter den einzelnen Ländern auszudehnen. Sie betrachten ein Anwachsen des Globalvolumens des in der Zeit vom 1. Juli 1933 bis zum 30. Juni 1934 vollzogenen Güteraustausches um 10% als wünschenswert. Zu diesem Zweck sollen unverzüglich bilaterale Verhandlungen eingeleitet werden, die in einer Frist von höchstens einem Jahr zu einem Ziel geführt haben müssen. Das Projekt der internationalen Konvention bezüglich der Handelspropaganda, dem die unterzeichneten Länder im Prinzip zugestimmt haben, wird der Prüfung eines Unterkomitees vorgelegt, das sich aus Vertretern einer jeden der unterzeichneten Regierungen zusammensetzt. Das Unterkomitee hat die Aufgabe, den Text der Konvention endgültig zu bestimmen, damit er in möglichst kurzer Zeit eine Unterzeichnung gestattet. In Touristen- und Transportfragen werden zwei entsprechende Unterkomitees gebildet mit der Aufgabe, der Generalkommission über die bereits vorliegenden oder noch einzureichenden Vorschläge Bericht zu erstatten. Die oben erwähnten Unterkomitees sollen sofort tagen. Die Generalkommission ist in einer Frist von drei Monaten erneut einzuberufen, um über den Stand der Arbeiten Kenntnis zu nehmen und das weitere Programm festzulegen, ohne dabei das Interesse Dritter außer acht zu lassen ebenso wie die Notwendigkeit einer noch ausgedehnteren Zusammenarbeit auf dem internationalen Plan.

Das Kernstück der Abmachungen liegt offenbar in der Abmachung, von Land zu Land bilaterale Abkommen zu treffen. Hier ist man aus dem Zustand der Erwägungen bereits hinausgegangen. Wie verlautet, werden unverzüglich zwischen Belgien, Luxemburg und Frankreich entsprechende Verhandlungen aufgenommen. Auch zwischen Belgien und Holland sind bereits entsprechende Bemühungen in Vorbereitung. Die zunächst bilateralen Abkommen sollen die Basis zu späteren allgemein gültigeren Vereinbarungen darstellen. Die Hauptschwierigkeit dürfte jedoch in der Frage liegen, inwiefern sich Einwände dritter Staaten aus der Meistbegünstigungsklausel vermeiden lassen, falls sich die einzelnen Länder Präferenzen gewähren. In Kreisen der Delegationen wird die Kündigung von Handelsverträgen zur Ausschaltung der Meistbegünstigungsklausel wohl kaum erwogen. Die Wirksamkeit der Meistbegünstigungsklausel mag in gewisser Beziehung eine Auslegungsfrage sein, nach den Erfahrungen der Ouchy-Konvention ist aber in diesem Punkte eine gewisse Skepsis berechtigt.

Man darf bei vorhandenen Schwierigkeiten nicht übersehen, daß die Brüsseler Tagung einen wesentlichen Schritt vorwärts auf dem Wege der Entwicklung des Goldblocks zu einer engeren Wirtschaftsgemeinschaft gebracht hat. Man konnte von der Konferenz keine sofortige Durchführung einer Wirtschaftsorganisation erwarten, sie ist jedoch mit der Tagung auf jeden Fall eingeleitet worden. Der gemeinsame Wille zur Erreichung des Zieles besteht, der persönliche Kontakt, der auf der Brüsseler Tagung unter den Delegationen der verschiedenen Länder gefunden wurde, darf bei der ganzen Beurteilung nicht unterschätzt werden. Die Brüsseler Tagung war ein Start mit fester Zielbestimmung, erst die nächsten Monate werden zeigen, inwieweit der ohne Zweifel vorhandene gute Wille wirksamer Garant für den Erfolg sein kann.

Aus der Sitzung des Verwaltungsrats der Internationalen Handelskammer.

Das Kontingentierungssystem.

Unter Hinweis auf das unablässige Bestreben aller Länder zur Förderung ihrer Ausfuhr und unter Hervorhebung der Tatsache, daß dieses Bestreben nur durch die Förderungen des Welthandels zum Ziele gelangen kann, hat der Verwaltungsrat der Internationalen Handelskammer in seiner gestrigen Sitzung einstimmig einen Beschluß gefaßt, der sich in erster Linie mit dem Kontingentierungswesen befaßt. Dieses System, heißt es in dem Beschluß, „führt ein willkürliches Element der Starrheit ein, das einem normalen Erfordernis des Welthandels entgegensteht. Für die Dauer der Geltung dieses Systems stellt der Verwaltungsrat der Internationalen Handelskammer folgende Grundsätze auf, die von den Regierungen bei der Durchführung des Kontingentierungssystems zweckmäßigerweise beachtet werden sollten:

a) Bei den Waren, deren Einfuhr bereits durch Kontingente beschränkt ist, sollte man die Zollgebühren nicht weiter erhöhen und die Erlaubnisscheine nicht mit Abgaben belasten sowie keine neuen Steuern auf diese Waren legen.

b) Die Kontingente sollten nach Möglichkeit für einen bestimmten Zeitabschnitt festgelegt werden, z. B. für die Dauer von wenigstens einem Jahr. Unvermeidliche Abänderungen während des Jahres aus Saisongründen sollten vorausbestimmt und nicht im letzten Augenblick eingeführt werden. Man müßte an die Möglichkeit eines Abschlusses von regelrechten Verträgen denken, die für die Dauer des festgesetzten Zeitabschnitts gelten und die Kontingentierungsmaßnahmen in dieser Zeit regeln.

c) Jedes Land sollte das eingeräumte Kontingent in voller Höhe ohne irgendwelche verwaltungsmäßige Beschränkung ausnutzen können. Insbesondere sollte eine nicht in Anspruch genommene Einfuhrerlaubnis von ihrem Inhaber auf einen anderen Importeur übertragen werden können. Gegenwärtig wird das System so gehandhabt, daß ein Ueberschuß, der sich im Laufe einer Periode ergibt, gewöhnlich von dem Kontingent der nächsten Periode abgezogen wird. Umgekehrt müßte man ebenso vorgehen, und jedes Kontingent, das während eines bestimmten Zeitabschnitts nicht ausgenützt worden ist, sollte in Anbetracht des geringeren Verbrauchs in dem Einfuhrland auf die nächste Periode übertragen werden.

d) Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, die eine strenge und einwandfreie Durchführung der getroffenen Maßnahmen sowie die Erteilung der Einfuhrerlaubnisscheine in kürzester Frist gewährleisten.

e) Bei der Bestimmung der Kontingente sollten die betreffenden Länder Rücksicht auf das Ursprungsland der Produkte nehmen, insbesondere zugunsten gewisser Länder, die ihre Waren durch Vermittlung dritter Märkte ausführen.

Das Schiffahrtsproblem.

In der Sitzung des Verwaltungsrats der Internationalen Handelskammer (19. Oktober 34) wies Dr. H. J. Knottenbelt, Vorsitzender des Seetransportausschusses der Internationalen Handelskammer, darauf hin, aus welchen Gründen die Internationale Handelskammer an der Lage der Handelsschiffahrt als einem wesentlichen internationalen Verkehrsmittel lebhaft interessiert ist. Er gab einen zusammenfassenden Ueberblick über die internationalen Verhandlungen, die seither in Bezug auf den Tonnage-Ueberschuß gepflogen worden sind. Indem er insbesondere auf die von der I. H. K. in diesem Zusammenhang geleistete Arbeit hinwies, erklärte Dr. Knottenbelt, daß die Internationale Handelskammer in der nächsten Zukunft ganz wahrscheinlich dazu berufen würde, die internationalen Bemühungen zur Lösung dieser Schwierigkeit zu unterstützen.

Herr Maurice Hill, Sekretär der International Shipping Conference, erklärte, daß das Problem der Seeschiffahrt weniger ein Problem der Ueberproduk-

tion als der Unterkonsumtion sei. Bei normaler Entwicklung des Welthandels hätte es keinen Tonnage-Ueberschuß gegeben. Während aber der Welthandel unter das Vorkriegsniveau gesunken sei, hätte die Ladefähigkeit der Schiffe dieses Niveau noch um 75 % überstiegen. Infolgedessen lägen heute etwa 8 Millionen Schiffstonnen brach. Zwischen den Reedern auf beiden Seiten des Atlantik seien Verhandlungen im Gange über die Verringerung des Tonnagebestandes im Verhältnis zur Nachfrage. Es bestünde begründete Hoffnung, eine Basis zu finden, die günstige Aussichten für ein Abkommen bieten würde. Das Rationalisierungsproblem sei mit der Subventionsfrage verbunden. Das Sekretariat der International Shipping Conference glaube jedoch, daß man, um in der Rationalisierung weiterzukommen, die Subventionsfrage getrennt behandeln müsse. Wenn man zu einem Abkommen über die Rationalisierung gelange, das zu einer Wiederbelebung dieses Wirtschaftszweiges führte, würde sich die Subventionsfrage vielleicht von selbst lösen, oder wenigstens würde der Abschluß eines Abkommens zwischen den Ländern über ihre weitere Subventionspolitik dadurch erleichtert werden. Man hoffe, für Dezember eine internationale Schiffahrtskonferenz einberufen zu können. Falls man dabei ein Abkommen erzielen würde, hätte man zu dem Programm der Internationalen Handelskammer, der Wiederherstellung von gesunden Wirtschaftsverhältnissen in der Welt, in wesentlichem Maße beigetragen. Aufgabe der Internationalen Handelskammer wäre es dann, zu einem solchen Abkommen Stellung zu nehmen und ihre Unterstützung würde von den Reedern in der ganzen Welt besonders begrüßt werden.

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Genehmigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister"

Auf Grund der Baumeisterverordnung vom 10. 10. 1931 und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 24. 2. 1932 § 17 hat die Bescheinigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister" erhalten:

Regierungs-Bauinspektor Adolf Blaschke in Danzig.

Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 15. bis 20. Oktober 1934.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Tel. Auszahlung London		100 Złoty Ausz. Warschau		100 Złoty loko Noten		Dollar-Noten Nr. 1 von 5-100 St.		Dollar-Noten Nr. 2 von 500-1000 St.		Tel. Auszahl. New York		Tel. Auszahl. Amsterdam		Tel. Auszahl. Zürich	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
15.10.34	*14,89 1/2	14,93 1/2	57,82	57,94	57,84	57,96	—	—	—	—	*3,0370	3,0430	207,49	207,91	*99,80	100,00
16.10.34	14,92 1/2	14,96 1/2	57,83	57,94	57,84	57,96	—	—	—	—	*3,0370	3,0430	*207,49	207,91	*99,83	100,03
17.10.34	14,94	14,98	57,83	57,94	57,84	57,96	—	—	—	—	*3,0270	3,0330	*207,49	207,91	99,90	100,10
18.10.34	14,98	15,02	57,83	57,95	57,84	57,96	—	—	—	—	*3,0330	3,0390	*207,49	207,91	*99,87 1/2	100,07 1/2
19.10.34	15,03	15,07	57,84	57,95	57,84	57,96	—	—	—	—	*3,0370	3,0430	*207,44	207,86	*99,87 1/2	100,07 1/2
20.10.34	15,09	15,13	57,83	57,95	57,84	57,96	—	—	—	—	*3,0430	3,0490	*207,54	207,96	*99,87 1/2	100,07 1/2

Zeit	Tel Auszahl. Paris		Tel. Auszahl. Brüssel—Antwerpen Belga		Tel. Auszahl. Stockholm		Tel. Auszahl. Kopenhagen		Tel. Auszahl. Oslo		Tel. Auszahl. Prag		100 Reichsmarknoten		100 Reichsmark tel. Ausz. Berlin	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Brief	Geld	Geld	Brief
15. 10. 34	20,17 1/2	20,21 1/2	*71,41	71,55	*76,80	76,96	*66,50	66,64	*74,80	74,96	*12,80	12,83	—	—	123,33	123,57
16. 10. 34	20,18	20,22	*71,40	71,54	*76,90	77,06	*66,60	66,74	*74,90	75,06	*12,80	12,83	—	—	*123,25	123,50
17. 10. 34	20.18	20,22	*71,43	71,57	*77,00	77,16	*66,70	66,84	*75,00	75,16	*12,80	12,83	—	—	123,20	123,43
18. 10. 34	20,18	20.22	*71,45	71,59	*77,30	77,46	*67,00	67,14	*75,30	75,46	*12,80	12,83	—	—	123,20	123,45
19. 10. 34	20,18	20,22	*71,48	71,62	*77,60	77,76	*67,20	67,34	*75,60	75,76	*12,80 1/2	12,83 1/2	—	—	*123,24	123,49
20. 10. 34	20,18	20,22	*71,50	71,64	*77,80	77,96	*67,40	67,54	*75,80	75,96	*12,80 1/2	12,83 1/2	—	—	*123,22	123,46

*) Nominelle Notierungen.

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	15. 10. 34	16. 10. 34	17. 10. 34	18. 10. 34	19. 10. 34	20. 10. 34
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—	—	—	—
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
$6^1/_2$ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	80 bz.	80 bz.	80 bz.	80 bz.	80 bz.	80 bz.
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—	—	—	—
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9	$56^1/_2$ bz.	—	$54^1/_2$ bz.	—	53 rep. G	—
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	$56^1/_2$ bz. G	56 bz. B.	54 bz. G	53 rep. G	—	—
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	56 bz. gr. St.	—	$54^1/_2$ bz. G	53 rep. G	—	—
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	—	—	$54^1/_2$ bz.	—	—	—
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	57 bz.	—	—	—	53 bz. G	—
6 % (bisher 6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1	—	—	—	—	—	—
Aktien:						
Bank von Danzig	—	—	—	—	—	—
Danziger Privat-Aktien-Bank	—	—	—	—	—	—
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	—	—
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—	—	—	—	—	—

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 15. bis 20. Oktober 1934. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig														
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Rübsen	Peluschken	Blaumohn	Ackerbohnen	Wicken	Roggenkleie	Weizenkleie
15. 10. 34 16. 10. 34	nicht notiert														
17. 10. 34	Konsum 128 Pfd. 10,50 bis 10,70 130 Pfd. 10,75 bis 11,—	Export ohne Handel Konsum 10.—	feine 12,75 bis 13,35 mittel lt. Muster 11,85 bis 12,20 pom. 115 Pfd. 11,30 pom. 110 Pfd. 10,85 galiz./wolh. 110 Pfd. 10,30 galiz./wolh. 105 Pfd. 10,—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7,—	gr. 7,10 Schale 7 25
18. 10. 34 19. 10. 34 20. 10. 34	nicht notiert														

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Einfuhr von auf dem Luftwege eingetroffenen Sendungen auf Grund polnischer Einfuhrbewilligungen.

— D IV 25839/3/34 vom 29. 9. 34 —

In sinngemäßer Anwendung der Verfügung D IV 560/3/33 können in Rahmen der Einfuhrbewilligungen, die den Vermerk „Gültig nur mit einem im Ursprungslande der Ware unmittelbar auf polnischen Häfen ausgestellten Seefrachtbrief und ohne Umladung in Häfen eines dritten Landes" enthalten, auch auf dem Luftwege eingetroffenen Sendungen in den freien Verkehr abgelassen werden, ohne daß die Verpflichtung zur Vorlage des Seefrachtbriefes besteht.

Alle anderen in den Einfuhrbewilligungen genannten Bedingungen müssen jedoch voll und ganz erfüllt werden.

Einfuhrverbote.

Zur Verordnung vom 11. 10. 33 über Einfuhrverbote.
D IV 27547/3/34 vom 13. 10. 34.

Die in der Anmerkung 1 zu Tarifstelle 1196 genannten Waren unterliegen, obwohl diese Anmerkung in der Verordnung vom 11. 10. 33 nicht aufgeführt ist, dem Einfuhrverbot, weil die Waren in tarifarischer Hinsicht unter die in der Einfuhrverbotsliste genannte Tarifstelle 1196 P. 1 fallen.

Einfuhrverboten sind auch Teile von elektrischen Maschinen, Apparaten und Geräten, von denen in der Anmerkung zu Gruppe 69 die Rede ist, sofern die entsprechenden Maschinen, Apparate und Geräte als Ganzes dem Verbot unterliegen.

Automatische Verlängerung der Bewilligungen auf zollermäßigte Einfuhr.

Die Verordnung vom 11. Oktober 1933 über Zollerleichterungen für Südfrüchte, Kolonialwaren und Pflanzenöle (Dz. Ust. Nr. 78 vom 11. 10. 33 Pos. 556) läuft auf Grund des neuen polnischen Zollgesetzes am 29. Oktober 1934 ab. Das polnische Finanzministerium hat der Kammer für Außenhandel auf Anfrage mitgeteilt, daß die bereits bewilligten Anträge auf Zollermäßigung, die generell bis zum 29. 10. befristet worden sind, automatisch bis Ende d. Js. verlängert werden.

Die demnächst erscheinende neue Verordnung über Zollerleichterung wird eine diesbezügliche Bestimmung enthalten.

Polen

Außenhandel Polens.

E.D. Die Steigerung der polnischen Außenhandelsumsätze gegenüber dem Vorjahre, die das erste Halbjahr 1934 kennzeichnete, hat im dritten Vierteljahr 1934 aufgehört und ist sogar einem Rückgang gegenüber dem Vorjahre gewichen, der bei der Ausfuhr nicht groß, bei der Einfuhr aber schon erheblich ist.

In den ersten 6 Monaten 1934 stellte sich der Wert der polnischen Einfuhr auf 392,8 Mill. Zł. gegen 377,9 Mill. Zł. im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Doch schon im Juni lag er etwas unter dem Einfuhrwert vom Juni 1933 und in den folgenden Monaten vergrößerte sich dieser Unterschied: im Juli war die polnische Einfuhr um 3, im August um 5, im September um 10 Mill. Zł. niedriger als in den entsprechenden Vorjahrsmonaten. Für das dritte Vierteljahr 1934 stellte sich so die polnische Einfuhr auf nur 199,2 Mill. Zł. gegen 217,3 Mill. Zł. in derselben Zeit des Vorjahres, und damit ist der Gesamtwert der Einfuhr Polens in den ersten 9 Monaten 1934 um 3,2 Mill. Zł. gegenüber dem gleichen Vorjahrsabschnitt auf 592 Mill. Zł. zurückgegangen.

Bei der Ausfuhr ist die Entwicklung ähnlich gewesen, wenn der Rückgang auch nicht so groß war. Im ersten Halbjahr 1934 hat Polen für 472,6 Mill. Zł. Waren ausgeführt gegen 435,2 Mill. Zł. in der ersten Jahreshälfte 1933; die Ausfuhrzunahme betrug fast 10 %. Im Juli und August 1934 aber hat die Ausfuhr die der entsprechenden Monate des Vorjahres schon nicht mehr überstiegen, und im September 1934 ist sie um 10 Mill. Zł. hinter der vor-

jährigen Septemberausfuhr zurückgeblieben. So stellte sich die polnische Ausfuhr im dritten Vierteljahr 1934 auf nur 241 Mill. Zł. gegenüber 248,5 Mill. Zł. im gleichen Vorjahrsabschnitt, und für die ersten 9 Monate 1934 ergibt sich eine Gesamtausfuhr von 713,9 Mill. Zł., die den Ausfuhrwert im gleichen Vorjahrsabschnitt nur noch um 4 % überschreitet. Dauernd größer als im Vorjahre ist nur der Aktivsaldo des polnischen Außenhandels geblieben, der sich für die ersten drei Quartale 1934 auf 121,9 Mill. Zł. stellte gegenüber 88,5 Mill. Zł. in der gleichen Vorjahrszeit.

Das Ende der Belebung im polnischen Außenhandel, das in den letzten 3 Monaten und besonders im September festzustellen ist, hängt ohne Zweifel eng mit der Tatsache zusammen, daß der Aufschwung in der polnischen Industrie, der im Herbst des Vorjahres einsetzte, um die Julimitte 1934 ein vorläufiges Ende gefunden hat. Bei einem Vergleich der Einfuhrmengen im verflossenen Monat und im September 1933 fällt ein beträchtlicher mengenmäßiger Einfuhrrückgang bei einer Reihe wichtiger industrieller Rohstoffe und Halbfabrikate auf, wie z. B. bei Rohbaumwolle, Schrott, Kunstdünger, Gerbstoffen u. a. m. Bei einem ähnlichen Vergleich auf dem Gebiete der Ausfuhr sind zwar starke Zunahmen der Getreide- und der Schweineausfuhr festzustellen, denen aber weit schwerer wiegende Rückgänge in der Ausfuhr von Kohle, Holz (alle Sortimente außer Schwellen), Erzeugnissen der Eisenhütten (außer Röhren) und eine Halbierung der Fleischwarenausfuhr gegenüberstehen.

Beginn der Wirtschaftsverhandlungen mit England — Beabsichtigte Steigerung der britischen Elektroausfuhr.

E. D. Von den seit einigen Tagen in London wieder in Gang befindlichen polnisch-britischen Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Tarifvertrages zwischen Polen und England erwartet man in Polen allgemein einen baldigen positiven Abschluß. Von berufener polnischer Seite ist dem Warschauer „Times"-Vertreter ausdrücklich erklärt worden, daß die neuen Zugeständnisse, die Polen in seinem neuen Kompensationsabkommen mit Deutschland gemacht hat, in keiner Weise den Umfang der England gegenüber in Aussicht genommenen polnischen Zugeständnisse beeinträchtigen werden. Die Londoner Vertragsverhandlungen werden in der soeben begonnenen dritten Septemberwoche vor allem die Frage der britischen Elektroausfuhr nach Polen betreffen. Eine Abordnung von Vertretern der polnischen Elektroindustrie begibt sich dieser Tage nach London, um an diesen Verhandlungen teilzunehmen. Für eben diese Woche wird in Lodz auch das Eintreffen einer Abordnung der Lancashirer Textilindustrie erwartet, die mit Lodzer Textilindustriellen über die Möglichkeiten einer Steigerung der britischen Textilwarenausfuhr nach Polen verhandeln wird.

Die polnische Holzausfuhr und der deutsche Markt.

E. D. Für die polnische Holzausfuhr ist die Frage der Ausfuhrmöglichkeit nach Deutschland, das als großer aufnahmefähiger Nachbar das günstigste Absatzgebiet darstellt, immer von großer Bedeutung gewesen. Gerade in diesem Jahre hat in der Ausfuhr polnischer Hölzer der deutsche Markt eine wichtige Rolle gespielt. In den ersten acht Monaten des Jahres stieg die polnische Ausfuhr von unverarbeitetem Nadelholz auf 243370 t gegen 108694 t im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres oder um 12 %, was im wesentlichen auf die Ausfuhr dieser Holzarten nach Deutschland zurückzuführen war. Im ganzen ergab sich hiernach für die Ausfuhr von Rohholz gegenüber dem Vorjahre eine mengenmäßige Steigerung um 49,5 % auf 643256 t, eine wertmäßige um 68 % auf 26,89 Mill. Zł. Es ist also nicht nur die Menge gestiegen, sondern auch die erzielten Preise haben sich gebessert. Anders stand es bei den Halbfabrikaten, deren Ausfuhr sich zwar um 20,1 % auf 779941 t erhöhte, wobei jedoch die Preise sanken, so daß der Wert der Ausfuhr von Halbfabrikaten nur um 19,7 % auf 82,03 Mill. Zł. anstieg. Der Grund dafür lag hauptsächlich in dem scharfen Wettbewerb kanadischer Hölzer auf dem englischen Markt und dem weiteren Absinken der Pfundwährung sowie in dem Preiskampf gegen Angebote aus der Tschechoslowakei und aus Rußland auf verschiedenen anderen Auslandsmärkten. Den Hauptanteil der Ausfuhr von Halbfabrikaten stellen die Nadelholzbretter, die zum größten Teile nach England gingen. Papierholz wiederum wurde vorwiegend nach Deutschland abgesetzt, im ganzen in dem angegebenen Zeitraum 274799 t oder gegen das Vorjahr um 35,9 % mehr.

Neuer Gesetzentwurf über das kommunale Sparkassenwesen.

E. D. Die polnische Presse veröffentlicht eine ausführliche Inhaltsangabe eines Gesetzentwurfes über die kommunalen Sparkassen, der von den zuständigen Behörden fertiggestellt worden ist.

Aus dem Inhalt des Gesetzentwurfes geht hervor, daß dem polnischen Finanzminister ein nachhaltiger Einfluß auf die Politik der kommunalen Sparkassen gesichert werden soll. Gleichzeitig wird den kommunalen Sparkassen der Charakter von finanziellen Hilfsinstitutionen kommunalen Behörden genommen, eine Eigenschaft, die vielfach die Kommunen dazu verleitet hat, die Sparkassen über Gebühr für ihre Zwecke in Anspruch zu nehmen. Der neue Entwurf gibt den Sparkassen wieder ihren eigentlichen Charakter als Kapitalsammelstelle zurück. Von Bedeutung sind ferner die Bestimmungen über die kommunalen Sparkassen-Verbände, die innerhalb der kommunalen Sparkassen dieselbe Rolle übernehmen sollen ,wie die Revisionsverbände bei den Genossenschaften.

Entwurf einer Verordnung über das Vergleichsverfahren.

Der polnische Ministerrat hat in seiner Sitzung vom 12. d. Mts. den Entwurf eines Gesetzes über das Vergleichsverfahren verabschiedet, das demnächst als Verordnung des polnischen Staatspräsidenten veröffentlicht werden wird.

In Teil I, der die Grundlagen und Bedingungen für die Eröffnung des Vergleichsverfahrens regelt, wird bestimmt:

Voraussetzung für die Eröffnung des Vergleichsverfahrens ist die erfolgte oder unmittelbar bevorstehende Zahlungseinstellung, sofern sie auf ausnahmsweise, von dem Kaufmann unabhängige Umstände zurückzuführen ist. Zur Stellung des Antrages auf Eröffnung des Verfahrens nicht berechtigt ist, wer

1. das Unternehmen nicht mindestens 3 Jahre geführt hat,

2. als eingetragener Kaufmann der Buchführungspflicht nicht genügt oder als nicht eingetragener Kaufmann keine Rechnung über seinen Vermögensstand geführt hat,
3. während der letzten fünf Jahre schon einen Vergleichsvertrag geschlossen oder einen Konkurs durchgeführt hat,
4. einen im Vergleichs- oder Konkursverfahren geschlossenen Vertrag nicht ausgeführt hat.

Bei einem Vergleichsverfahren auf Verlangen einer offenen Handels- oder Kommanditgesellschaft kann der unbeschränkt haftende Gesellschafter Eröffnung des Vergleichsverfahrens bezüglich seines Vermögens auch beantragen, wenn die Bedingungen zu 1. und 2. nicht erfüllt sind.

Durch das Vergleichsverfahren unberührt bleiben folgende Forderungen:

1. Laufende oder für das letzte, der Eröffnung des Vergleichsverfahrens vorausgehende Jahr rückständige Steuern und andere öffentliche Abgaben, ferner Steuern, die durch einzelne Vermögensteile bevorzugt gesichert sind,
2. Laufende oder für das letzte der Eröffnung des Vergleichsverfahrens vorausgehende Jahr rückständige Leistungen an Sozialversicherungen und der obligatorischen Feuerversicherung,
3. Forderungen aus Arbeitsverträgen,
4. Forderungen aus Rentenverträgen, Leibrenten und Alimenten,
5. durch Pfandrechte gesicherte Forderungen,
6. hypothekarisch gesicherte Forderungen mit Ausnahme gerichtlicher Hypotheken, die im letzten Monat vor Eröffnung des Vergleichsverfahrens erlangt wurden.

Vom Vergleichsverfahren bleiben ferner unberührt Forderungen auf Herausgabe von Vermögenswerten, die im Konkursfalle der Konkursmasse entzogen würden.

Vergleichsverfahren, die auf Ersuchen einer offenen Handels- oder Kommanditgesellschaft eröffnet werden, erfassen nur das Gesellschaftsvermögen; die Haftung der Gesellschafter bleibt unverändert. Ein Verfahren, das auf Ersuchen eines Gesellschafters bezüglich seines Vermögens eröffnet wird, erfaßt auch seinen Anteil und andere Besitzrechte an der Gesellschaft.

Teil II. der allgemeine Verfahrensvorschriften enthält, bestimmt u. a.

Zuständig für die Durchführung des Vergleichsverfahrens ist das Bezirksgericht, in dessen Bereich sich der Hauptbetrieb des Unternehmens des Schuldners befindet; hat der Schuldner mehrere Unternehmen in den Bezirken verschiedener Gerichte, so ist nur eins davon zuständig. Das Bezirksgericht entscheidet in der Handelsabteilung; wo solche nicht besteht, in der Zivilabteilung, in der Besetzung mit drei freien Richtern. Anwaltszwang besteht bei Erhebung der Berufung an das Appelationsgericht.

Das Verfahren wird nur bei Todesfall des Schuldners eingestellt, jedoch kann der Erbe im Laufe von zwei Wochen nach Gerichtsbeschluß betr. die Einstellung des Vergleichsverfahrens Antrag auf Durchführung stellen.

Stellt vor Prüfung des Antrages eines Schuldners auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens ein Gläubiger den Antrag auf Konkurserklärung, so hat das Gericht die beiden Anträge zusammen zu prüfen und durch einen Beschluß zu entscheiden. Von der Eröffnung des Vergleichsverfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Vergleich bezw. bis Einstellung des Verfahrens kann ein Konkurs des Schuldners nicht erklärt werden.

Weitere Vorschriften regeln Eröffnung des Vergleichsverfahrens, Festsetzung der Forderungen, Gläubigerversammlungen, Beendigung des Verfahrens.

Gründung einer polnischen Export-Treuhandgesellschaft.

Unter Billigung des Industrie- und Handelsministeriums und Mitwirkung der Bank Polski ist in diesen Tagen in Warschau die „Export-Treuhandgesellschaft m. b. H.“ von der Industrie- und Handelskammer Warschau zusammen mit der Kompensations-Handelsgesellschaft, der Kaffee-Importzentrale und verschiedenen Handelsverbänden gegründet worden. Die neue Gesellschaft, die ein nominelles Kapital von Zł. 10000 besitzt, wird über einen besonderen Garantiefonds von Zł. 100000 verfügen, der es ihr ermöglicht, Privatbanken zur Exportfinanzierung Garantien bis zu Zł. 400000 zu gewähren. Der Garantiefonds soll nach Maßgabe der erwarteten Umsatzsteigerung erhöht werden; Hauptaufgabe der Gesellschaft wird es sein, Exportproduktion und Export der mittleren und kleineren Industrien zu fördern. Die Gesellschaft soll ferner die Produktion der Exportartikel überwachen, um gleichzeitig die Güte des von ihr finanzierten Warenexports zu steigern. Das Industrie- und Handelsministerium hat einen Teil der Organisationskosten übernommen. Die Bank Polski, die an der Gründung der Gesellschaft erheblichen Anteil hat, ist bereit, sie dadurch zu unterstützen, daß gegen Garantien der Export-Treuhandgesellschaft die Banken, die Exportproduktion und Export finanzieren, die Ausnutzung der vor kurzem von der Bank Polski geschaffenen Kreditmöglichkeiten zur Exportfinanzierung erleichtert wird.

Frachtermäßigung für die Ausfuhr von Kartoffeln.

E.D. Mit Wirkung vom 10. 10. 34 haben die Polnischen Staatsbahnen die Anhangspost b 15a für frische Kartoffeln eingeführt. Die Anhangspost gilt von allen Bahnhöfen der PKP nach den Grenzübergangspunkten bei Strzebielino, Chojnice, Kaczory, Drawski Mlyn, Zbaszyn, Lasocice, Rawicz, Zduny, Pawlow Wkp., Leka, Lubliniec, Pawonkow, Strzybnica, Rojca, Chebzie, Ruda Slaska, Wolfgang, Makoszowy, Przyszowice, Sumina und Olza. Die Frachtberechnung erfolgt nach der Klasse 16, welche gegenüber der Normalberechnung nach Klasse 15 wesentliche Ermäßigungen mit sich bringt. Die Anhangspost findet nur Anwendung für Sendungen, die mit direkten Frachtbriefen nach Belgien, Frankreich und der Schweiz oder darüber hinausgelegen Ländern ausgeführt werden.

Steigender Zuckerverbrauch in Polen.

Die internationale Vereinigung für Zuckerstatistik gibt für die voraussichtlichen Ergebnisse der europäischen Rübenernte und Zuckerfabrikation folgende Schätzungszahlen:

Land	Kampagne 1934/35	Kampagne 1933/34	gegenüber dem Vorjahre
	Rohzuckerwert in t		
Tschechoslowakei	589406	515766	+ 73640
Deutsches Reich	1528388	1429175	+ 99213
Polen	422600	344052	+ 78548
Ungarn	124910	135567	— 10657
Belgien	239270	247040	— 7770
Jugoslawien	56278	74606	— 18328
Oesterreich	198170	170458	+ 27712
Dänemark	115000	254000	—139000
Schweden	262000	304792	— 42792
Irland	84000	35292	+ 48708
Türkei	70566	73097	— 2531
Insgesamt:	3690588	3583845	+106743

Für Polen interessiert in diesem Zusammenhang die Entwicklung des Zuckerabsatzes und Zuckerverbrauchs im laufenden Jahr. Der Inlandsverbrauch an Zucker hat im ersten Halbjahr 1934 rd. 158000 t gegenüber rd. 149000 t im ersten Halbjahr 1933 betragen. Diese Steigerung des Verbrauchs infolge der Besserung der Lebenshaltung hält weiter an; z. B. betrug im September der Inlandsabsatz der Zuckerfabriken 23186 t gegenüber 19828 t im September 1933. In der ganzen Kampagne 1933/34 (1. 10. 33 bis 30. 9. 34) betrug der Inlandsabsatz rd. 291000 t gegenüber rd. 283000 t in der Kampagne 1932/33. Der Zuckerexport ist in der gleichen Zeit allerdings von rd. 103000 t auf rd. 77000 t zurückgegangen, scheint aber erneut im Steigen begriffen zu sein.

Es ist anzunehmen, daß die als Folge der Konjunkturbelebung im ersten Halbjahr 1934 erfolgte Steigung des Inlandsverbrauchs durch die Senkung der Zuckerpreise vom 1. September noch gefördert werden wird. Voraussichtlich wird also entgegen den seinerzeit geäußerten Befürchtungen der Zuckerindustrie der durch die Preissenkung bewirkte Mindererlös (nach damaligen Schätzungen über 40 Mill. Zł.) durch den allmählich steigenden Absatz ausgeglichen werden.

Stillegung der Karlsgrube in Polen.

E. D. In Zagorze bei Sosnowitz im Dombrowarevier ist die kleine Kohlengrube „Karl" nunmehr endgültig stillgelegt worden; 120 Arbeiter sind entlassen worden, während der Besitzer von der Allpolnischen Kohlenkonvention angemessen entschädigt wird.

Einigung über die neuen Russenaufträge

E. D. Die in den letzten Wochen von einer Reihe polnischer Eisenhütten mit der sowjetrussischen Metalleinfuhrzentrale geführten Verhandlungen über die Erlangung neuer russischer Aufträge für die polnische Schwerindustrie sind nunmehr in Moskau erfolgreich abgeschlossen worden. Die russische Metalleinfuhrzentrale vergibt für das vierte Quartal 1934 denselben polnischen Hütten, die auch schon bisher nach der Sowjetunion geliefert haben, einen Gesamtauftrag von 20000 t Walzwerks-Erzeugnissen und 7000 t Stahlröhren und erwirbt gleichzeitig die Option auf einen weiteren Auftrag von 15000 t Walzwerks-Erzeugnissen und 8000 t Stahlröhren zu den gleichen Bedingungen. Welcher Art die bei dieser Abmachung vereinbarten Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind, ist noch nicht bekannt geworden. Die mit den neuen russischen Aufträgen bedachten polnischen Hütten haben aber gleichzeitig einen Auftrag auf Lieferung von 27000 t Eisenerz nach der UdSSR. vergeben.

Das Abkommen wird in einigen Tagen unterzeichnet werden, wenn auch die zwischen der polnischen und der russischen Regierung über die von Polen der Sowjetunion für diesen Auftrag zu gewährenden Einfuhrzugeständnisse geführten Verhandlungen abgeschlossen worden sind.

Die Elektrifizierung des Warschauer Knotenpunktes.

In Warschau trafen Vertreter der englischen Elektrizitätsfirmen „The English Electric Co. Ltd." und „Metropolitan Vickers Electrical Export Co. Ltd." ein. Ihre Ankunft steht im Zusammenhang mit der Führung technischer und finanzieller Verhandlungen mit der polnischen Staatsbahn über die Elektrifizierung des Warschauer Eisenbahnknotenpunktes.

Mr.

Vorübergehende Unterbrechung der Getreidestützung in Polen.

Vom 4. Oktober ab hat das polnische Getreidestützungsunternehmen (Panstwowe Zaklady Przemyslowy - Zbozowe) seine Tätigkeit wegen Ueberfüllung der Speicher eingestellt. Diese Unterbrechung in der Getreidestützung ist jedoch nur vorübergehend. Nach einer Erklärung des Staatlichen Getreideunternehmens wird der Aufkauf von Getreide zu Stützungszwecken wieder aufgenommen, wenn die technischen Schwierigkeiten beseitigt sind. Mr.

Starke polnische Getreideausfuhr im September.

Die Steigerung der polnischen Roggenausfuhr auf 53500 t im September ist zum Teil auf die erzielten besseren Preise zurückzuführen. Im Durchschnitt wurden loko Hafen 125 Zł. je Tonne gezahlt. Davon gingen etwa 30000 t nach den Vereinigten Staaten, größere Mengen auch nach Belgien, Norwegen und Dänemark. Polnische Gerste guter Beschaffenheit erzielte einen Preis von 130 Zł. je Tonne. Die Ausfuhr, die im September 52250 t betrug, ging hauptsächlich nach Belgien, England und den Vereinigten Staaten. In Danzig waren infolge der großen Zufuhr von Exportgetreide alle Speicher derartig überfüllt, daß auch nicht die kleinste Menge mehr untergebracht werden konnte. Es wurden eine Reihe von Schuppen und die hölzernen Speicher in Neufahrwasser für die Lagerung von Getreide hergerichtet. Mr.

Polnische Kohle nach Oesterreich auf dem Seewege.

Bereits vor einigen Monaten wurde gemeldet, daß polnische Kohlenmengen nach Ungarn und Südslawien nicht mit der Eisenbahn durch die Tschechoslowakei, sondern zu Schiff über Gdingen und dann auf dem Seewege über Braila die Donau hinaufbefördert worden sind. Es ist dies eine Folge der Höhe der tschechoslowakischen Eisenbahnfrachten. Nunmehr wurde kürzlich auch ein Vertrag über Kohlenlieferungen nach Oesterreich geschlossen, worin der Kohlenversand nach Wien gleichfalls auf dem Wege über Braila und in Bergfahrt auf der Donau vereinbart wird. Mr.

Druck von A. Schroth, Danzig.